

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Mauern (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) vom 10.07.2019**

Die Gemeinde Mauern erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Grundschule Mauern:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Mauern erhebt für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ an der Grundschule Mauern Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 4 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren für die Betreuung werden für die Monate September bis Juli erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen.
- (3) Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird die Mittagsbetreuung nicht den vollen Monat betrieben, werden keine Gebühren zurückerstattet.
- (4) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 ist auch dann voll zu entrichten, wenn ein Kind die Einrichtung an weniger als 5 Tagen besucht und/oder die täglichen Betreuungszeiten bis 14.00 Uhr bzw. 15:30 Uhr nicht voll in Anspruch genommen werden.
- (5) Wird ein Kind gem. § 7 der Benutzungssatzung vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen, werden die Gebühren für den laufenden Monat nicht zurückerstattet.
- (6) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Mittagsbetreuungsbesuch bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr an einem Tag bis zu 5 Tagen in der Woche 35,00 Euro monatlich. Für die verlängerte Mittagsbetreuung (grundsätzlich mindestens 2 Tage bis 15:30 Uhr) beträgt die Benutzungsgebühr 50,00 Euro monatlich.
- (2) Kosten für Werkmaterialien werden anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

## **§ 5 Ermäßigung**

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder aus einer Familie oder eines Erziehungsberechtigten die Mittagsbetreuung, so ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 20 %.

## **§ 6 Erlass**

- (1) Für den Erlass und die Niederschlagung der Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Erlass kann auf Antrag gewährt werden.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung wird jeweils im Voraus zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Gebührenschulden sind durch SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.
- (3) Bei Nichteinhaltung des Lastschriftmandats oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule“ vom 29.06.2016 außer Kraft.

Mauern, den 10.07.2019

Georg Krojer  
Erster Bürgermeister